

STATUTEN DES ZWEIGVEREINS
HEERESSPORTVEREIN WIEN SCHIESSEN
(HSV WIEN SCHIESSEN)
2018

INHALT

| | |
|--|----|
| Inhalt | 1 |
| § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH | 1 |
| § 2 VEREINSZWECK | 2 |
| § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES | 2 |
| § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 5 ERWERB UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| § 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER..... | 4 |
| § 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER | 5 |
| § 9 ABZEICHEN | 5 |
| § 10 ORGANE DES VEREINS | 5 |
| § 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)..... | 6 |
| § 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG..... | 6 |
| § 13 VEREINSVORSTAND | 7 |
| § 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES..... | 8 |
| § 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES..... | 9 |
| § 16 RECHNUNGSPRÜFER | 10 |
| § 17 SCHIEDSGERICHT | 10 |
| § 18 VERHÄLTNIS ZUM HSV-WIEN..... | 11 |
| § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS..... | 12 |

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeressportverein Wien Schießen“ (in weiterer Folge HSV-WIEN Schießen). Er wurde mit Zustimmung des Heeressportvereins WIEN (in weiterer Folge HSV-WIEN) als dessen Zweigverein gegründet.
- (2) Dem Verein obliegt insbesondere die Betriebsführung der vormaligen „Sektion Schießen“ des HSV-WIEN auf eigenen Namen und eigene Rechnung.

- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Körpersports sowie die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er widmet sich insbesondere der Pflege und Förderung des Schießsportes.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- Pflege des Sports in anerkannten Sportarten sowie insbesondere dem Sportschießen;
- Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, und Sportheimen;
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Druckwerken;
- Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
- Durchführung von einschlägigen Seminaren und Kursen;
- Mitgliedschaft und Beteiligung an Körperschaften, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen sowie an anderen Körperschaften;

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge der Mitglieder (Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, usw.);
- Geld und Sachspenden;
- Bausteinaktionen;
- Flohmärkte und Bazare;
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- Veranstaltungen;
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und deren Zubehör,
- Vermietung oder sonstige Überlassung von vereinseigenen Sportanlagen oder Teilen davon sowie von vereinseigenen Sportgeräten;
- Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren;

- Zinserträge und Beteiligungserträge;
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Zufallsgewinne aus sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein vor allem ideell oder finanziell unterstützen. Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels Urkunde.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind zu der alljährlichen Vollversammlung und den bedeutsamen Veranstaltungen, vor allem festlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Die Ehrenmitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 ERWERB UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen; für Minderjährige unter Beifügung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über die Bewerbung entscheidet vorläufig der Präsident (Oberschützenmeister), endgültig das Präsidium.
- (3) Eine Mitgliedschaft beim Verein begründet automatisch auch eine Mitgliedschaft beim Hauptverein (HSV-WIEN). Das aufzunehmende Mitglied wird hierüber informiert.
- (4) Eine Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Eine Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich sowohl innerhalb des Österreichischen Heeressportverbandes (ÖHSV), als auch durch Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband oder -verein möglich und zugelassen. Hinsichtlich einer wettkampfmäßigen Betätigung im Falle der Doppelmitgliedschaft ist gemäß den Regeln und Statuten des jeweils zuständigen Fachverbandes vorzugehen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Vorstand.
- (5) Aus triftigen Gründen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann auf Antrag für ein bestimmtes Mitglied durch das Präsidium eine ruhende Mitgliedschaft verfügt werden; Beginn und Ende des Ruhens der Mitgliedschaft decken sich mit dem jeweiligen Beitragskalenderjahr und können auch mehrere Jahre umfassen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Maßgabe der im HSV-Wien Schießen bestehenden Regelungen während des Ruhens herabgesetzt. Erhaltene Dokumente und Gegenstände (Mitgliedsausweis, Zutrittsgenehmigung/-karten, Schlüssel, Sportgeräte usw.) sind beim Verein zu hinterlegen. Ebenso ruht die Möglichkeit des Zutritts zu Vereinsräumlichkeiten sowie die Ausübung der

Vereinstätigkeit bis zur Wiederaufnahme der vollen Mitgliedschaft. Die Reaktivierung erfolgt im Einvernehmen zwischen Zweigverein und Mitglied mit Meldung an das Sekretariat des Zweigvereins. Die Ablehnung eines Antrages auf ruhende Mitgliedschaft durch das Präsidium bedarf keiner Begründung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Kündigung oder durch Ausschluss durch das Präsidium des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium des Vereins. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Kündigung durch den Verein ist ebenso jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das jeweilige Mitglied. Diese muss ebenso mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Wirksamwerden des Austrittes zu entrichten. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge können nicht mehr zurückerstattet werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit wegen Verlust der Unbescholtenheit oder wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit, wenn der Ausschließungsantrag mit unehrenhaftem Verhalten, anstößigem Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins, Verletzung oder Schädigung der Vereinsinteressen begründet wird.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vollversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist beim Präsidium schriftlich einzubringen und vom Antragsteller zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig; bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Jedem ordentlichen Mitglied als Delegierter sowie jedem Ehrenmitglied steht ein Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Vollversammlung zu.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu. Zur Ausübung des passiven Wahlrechts für Vorstandsfunktionen ist jedoch Volljährigkeit erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Vollversammlung beim Vorstand anzulegen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß deren Zweckbestimmung zu beanspruchen.
- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu, Vereinsabzeichen und vom Vorstand verliehene Ehrenzeichen zu tragen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie des Hauptvereins HSV-WIEN nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch deren Ansehen und Zwecke Abbruch erleiden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind bei Austritt, Ausschluss und Streichung (Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) zur Rückgabe der Mitgliedsausweise und aller vom Verein entlehener und sonstiger vom Verein zur Verfügung gestellter Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) verpflichtet.

§ 9 ABZEICHEN

- (1) Das Präsidium kann Abzeichen des Vereins genehmigen.
- (2) Wegen besonderer Verdienste um den Verein kann vom Präsidium ein Ehrenzeichen zuerkannt werden. Die Voraussetzungen hierzu entsprechen jenen, die der Vorstand des Hauptvereins HSV-WIEN festgelegt hat.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht

§ 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes idGF. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Vollversammlung;
 2. auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
 3. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder;
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung ist den Mitgliedern vom Vereinspräsidium mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Leiter der Bereiche sind verpflichtet, die Einladung zur Vollversammlung den zugehörigen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben und drei Delegierte für die Vollversammlung zu nominieren.
- (4) Die Delegierten der Bereiche, die Ehrenmitglieder und der Vereinsvorstand des Vereins sind bei der Vollversammlung teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jede natürliche Person hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
- (5) Die Vollversammlung ist nur bei statutengemäßer Einberufung unter Anwesenheit des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Zweigvereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen und andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert ist, sind führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Der Vorsitzende kann Mitgliedern, die den ordnungsgemäßen Verlauf stören das Wort entziehen oder sie von der Vollversammlung ausschließen.
- (10) Anträge zur Vollversammlung können beim Vorstand bis 14 Tage vor der angesetzten Vollversammlung in schriftlicher Form eingebracht werden.

§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;

- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 13 VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahlen möglich sind. Er besteht aus:

1. Dem Präsidium:

Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes idgF.

- Präsident(in), auch als Oberschützenmeister (OSM) bezeichnet
- 1. Vizepräsident(in), auch als 1. Schützenmeister (1. SM) bezeichnet
- 2. Vizepräsident(in), auch als 2. Schützenmeister (2. SM) bezeichnet

2. Den Bereichsfunktionen:

- Bereichsleiter(innen)
- Sportleiter(innen)

3. Den optionalen Mitgliedern

- Schriftführer(in)
- Finanzreferent(in)
- Spezielle Bereichsfunktionen

- (2) Das Präsidium kann die Bereichsfunktionen und die optionalen Mitglieder des Vorstandes bestellen und ihrer Funktion entheben.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch das Präsidium oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich in geeigneter Form geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (5) Der Vereinsvorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangen, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Behandlung des Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes kann die überstimmte Minderheit das Schiedsgericht anrufen, dessen Entscheidung ist für den Vorstand bindend.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- (8) Anträge an den Vereinsvorstand sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.

§ 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorsorge für einen geregelten Sportbetrieb;
 - Erstellung der Berichte an die Vollversammlung;
 - Erstellung des Rechnungsabschlusses; das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember;
 - Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - Erstellung und Beschluss des Vereinsbudgets;
 - Information über finanzielle Gebarung binnen vier Wochen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vorschlag über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
 - Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln, Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren;
 - Beschluss einer Geschäftsordnung;
 - Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
 - Einsetzung von Fachausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten;
 - Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen;
 - Die Leitung des Tagesgeschäftes

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

- (1) Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegen die Vertretung nach außen und die Leitung des Vereins, wobei er sich insbesondere der Unterstützung der Vizepräsidenten sowie des übrigen Vereinsvorstandes bedienen kann. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Präsident kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
- (2) Die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten ist bei der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes betreffend der Richtlinien zur Vergabe der Vereinsgelder und zur Führung des Vereins unerlässlich. Der Präsident hat überdies das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins von den zuständigen Funktionären berichten zu lassen und Anweisungen zu erteilen, dass bestimmte Angelegenheiten im Vorstand zu behandeln sind.
- (3) Der Präsident ist alleinig einzelzeichnungsberechtigt, im Falle seiner dauerhaften Verhinderung wird er bis zur Nachbesetzung von einem der beiden Vizepräsidenten vertreten.
- (4) In den Aufgabenbereich des Präsidenten fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
 - Vorbereitende Tätigkeit über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen;
 - Überwachung und Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse;
 - Leitung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins;
 - Bestellung von Delegierten des Vereins zwecks Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Anlässen;
 - Anweisung von finanziellen Ausgaben
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei allen Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung. Die Protokolle sind von ihm verantwortlich zu zeichnen.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung können sich die Vorstandsmitglieder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (8) Alle schriftlichen Ausfertigungen sind entweder vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten zu unterfertigen.
- (9) Zur fachlichen Untergliederung der unterschiedlichen Arten des Schießens werden sogenannte Bereiche ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Das Präsidium ernennt für jeden Bereich einen Bereichsleiter, wobei ein allfälliger, von den im jeweiligen Bereich tätigen Mitgliedern erstatteter Vorschlag zu beachten ist.
- (10) Den Bereichsleitern obliegt im Wesentlichen die Vertretung der Interessen ihres Bereichs. Sie sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen folgende Aufgaben:
 - die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die widmungsgemäße Verwendung eventueller Subventionen mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen – und Ausgabenrechnung. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - das Aufzeigen von Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;
 - vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Vollversammlung einberufen.
 - auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben besonders einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Vollversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Vollversammlung schriftlich über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist Schlichtungsstelle iSd. VereinsG idgF.
- (2) Das Vereinsmitglied, das die Errichtung eines Schiedsgerichtes wünscht, hat dies beim Präsidium innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Anrufungsgrundes schriftlich zu beantragen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (4) Eine Verweigerung der Mitwirkung am Verfahren gilt nach nutzlosem Verstreichen von 4 Wochen ab schriftlicher oder persönlicher Aufforderung als ein Verzicht auf ein Schiedsverfahren.
- (5) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 18 VERHÄLTNIS ZUM HSV-WIEN

- (1) Der Verein wird mit Zustimmung des HSV-WIEN als dessen Zweigverein gegründet. Unabhängig davon genießt der Zweigverein Rechtspersönlichkeit. Der Zweigverein verpflichtet sich die Interessen des HSV-WIEN zu wahren und dessen Ziele mitzutragen.
- (2) Ihm obliegt die Organisation und Führung der vormaligen Sektion „Schießen“ auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Die Sektion „Schießen“ verbleibt als Zweigverein jedoch grundsätzlich im HSV-WIEN.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind automatisch auch Mitglieder des HSV-WIEN. Die Mitglieder sind hierüber vor der Aufnahme zu informieren.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird unmittelbar vom Zweigverein eingehoben. Die Mitglieder des Zweigvereins sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags beim HSV-WIEN befreit.
- (5) Der Zweigverein hat einen vom Präsidium des HSV-WIEN festzusetzenden Kostenersatz für die Nutzung der gemeinsamen Verwaltungsstruktur zu leisten.
- (6) Den Vereinsmitgliedern wird es ausdrücklich gestattet, Funktionen sowohl im Zweigverein als auch im HSV-WIEN zu bekleiden.
- (7) Der HSV-WIEN überlässt dem Zweigverein die Schießsportanlage zur weiteren Nutzung. Beschlüsse des HSV-WIEN die Schießsportanlage betreffend sind für den Zweigverein bindend.
- (8) Die Protokolle der Vollversammlung sind dem Vorstand des HSV-WIEN vorzulegen.
- (9) Das über diese Bestimmungen hinausgehende Verhältnis zwischen Zweigverein und Hauptverein, sowie die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten sind durch eine Grundsatzvereinbarung zu regeln.
- (10) Der Zweigverein verpflichtet sich zur Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an den HSV-WIEN mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für begünstigte gemeinnützige (sportliche) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu übergeben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Präsidenten und zweier Mitglieder des letzten Vereinsvorstandes zu erfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Genehmigt durch die Vollversammlung des Vereins am 03.11.2018.